

Beitrags- und Gebührenordnung des Bundesverbandes Deutscher Gesangspädagogen BDG e. V.

§1 Beiträge

Nach Paragraph 4.3 der Satzung des BDG werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

1.1 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Mitgliedschaft:

- ordentliche und assoziierte Mitgliedschaft 120,00 Euro
Anpassung auf freiwilliger Basis 150,00 / 250,00 Euro
- korporative Mitgliedschaft 220,00 Euro

Erfolgt die Neuaufnahme im Laufe des Jahres, wird für dieses Jahr der Mitgliedsbeitrag nur anteilig ab dem Beitrittsmonat erhoben. Im Falle der Kündigung gilt § 3 Nr. 6 der Satzung.

1.2 Die Beitragszahlung ist ohne Aufforderung zum 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Neue Mitglieder schulden den Beitrag unmittelbar nach Erhalt der Annahmestätigung. Die Mitgliedschaft kommt erst nach Zahlungseingang der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages zustande.

1.3 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise für höchstens zwei Jahre erlassen oder stunden. Die Mitgliedschaft bleibt davon unbeeinträchtigt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

1.4 Der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich auf Antrag ab dem Erreichen des 65. Lebensjahres auf die Hälfte und entfällt auf Antrag ab dem Erreichen des 75. Lebensjahres. Voraussetzung für die Ermäßigung bzw. das Entfallen des Beitrags ist eine vorhergehende ununterbrochene Mitgliedschaft von mindestens zehn Jahren. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ermäßigung greift erstmalig im Folgejahr des Vorstandsbeschlusses.

1.5 Studierende können eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Aufnahmegebühr und den Beitrag für die assoziierte Mitgliedschaft erhalten. Voraussetzung hierfür ist die Einreichung einer gültigen Studienbescheinigung zur Aufnahme der Mitgliedschaft und jährlich im Monat vor Beginn des Wintersemesters. Der Nachweis ist unaufgefordert einzureichen. Wird dieser nicht fristgerecht eingereicht, entfällt die Ermäßigung zum Ende des Jahres.

§2 Gebühren

Eine Aufnahmegebühr in Höhe 50 % des vollen Jahresbeitrages wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

Diese Beitragsordnung gilt mit Inkrafttreten der novellierten Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. November 2024.